

Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeldern
in der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,
(Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif
vom 29.10.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 29. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der für die Wochen- und Jahrmärkte in der Gemeinde Hechthausen bestimmten Plätze und ihrer Einrichtungen werden ein Standgeld, Stromanschlussgebühren und Stromkosten für die Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage I zu § 6 dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Standplatz durch einen anderen für seine und eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Bei Jahrmärkten ist für die Berechnung der Gebühren der Flächeninhalt der Stände und Plätze maßgebend. Die Flächenmaße werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Bruchteile eines Tages werden als ganze Tage berechnet. Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten, Materiallager etc. in Anspruch genommenen Flächen werden mit berechnet.

Bei Wochenmärkten wird ein pauschales Standgeld je Verkaufsstand und Wochenmarkttag berechnet.

- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Die Gemeinde Hechthausen ist zur Vermeidung besonderer Härten berechtigt, das Standgeld auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet jedoch nicht statt.
- (4) Entstehen der Gemeinde Hechthausen bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind die entstandenen Mehrkosten vom Veranlasser zu erstatten.
- (5) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (6) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Das Standgeld für die Wochen- und Jahrmärkte wird durch schriftlichen Bescheid erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde Hechthausen ist berechtigt, das Standgeld im Voraus zu erheben.
- (3) Zahlungspflichtige, die die Zahlung des Standgeldes verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch einen Beauftragten der Gemeinde Hechthausen von der ihnen zugewiesenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 5 Platzzuweisungen

Die Zuweisung der Standflächen auf den Wochen- und Jahrmärkten trifft die Gemeinde Hechthausen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenutzer hat den ihm vom Beauftragten der Gemeinde Hechthausen zugewiesenen Standplatz einzunehmen.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Die für die Benutzung der für die Wochen- und Jahrmärkte in der Gemeinde Hechthausen bestimmten Plätze zu zahlenden Gebühren sind in der Anlage I zu dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Die Stromkosten werden entsprechend des Verbrauchs des Anschlussnehmers berechnet.

§ 7

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, die außer zu Wochen- und Jahrmärkten die in dieser Satzung bestimmten Plätze beanspruchen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hechthausen, den 29. Oktober 2002

Gemeinde Hechthausen

Neumann
Bürgermeister

(L.S.)

Golkowski
Gemeindedirektor

Anlage I zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 29. Oktober 2002 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Auf dem Wochenmarkt

Für jeden Verkaufsstand und Wochenmarkttag wird ein pauschales Standgeld von 3,00 Euro erhoben. Mit diesem Standgeld sind die Aufwendungen für den Stromanschluss und den Stromverbrauch abgegolten.

II. Auf dem Jahrmarkt

a) Standgeld

Das Standgeld beträgt für die gesamte Marktzeit bis 50 Quadratmeter Standfläche je Quadratmeter 0,60 Euro, für jeden weiteren Quadratmeter Standfläche je Quadratmeter 0,30 Euro.

Die Mindestgebühr beträgt 8,00 Euro.

b) Gebühren für den Stromanschluss

Die Gebühr für den Stromanschluss eines jeden Marktgeschäftes beträgt je kw-Anschlusswert 1,20 Euro; mindestens jedoch 8,00 Euro.